

BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. Änd.

Textliche Festsetzungen als Ergänzung

Rechtsgrundlage:

BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253)
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)
BauONW in der Fassung vom 18.12.1984 (BGBl.I S.803)
PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58)

An den Straßen „Zum Jelsloch“ und „Am Kannenofen“ wird die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden wie folgt festgesetzt:

1. In Einzelhäusern und Doppelhaushälften auf einem Flurstück sind jeweils höchstens zwei Wohnungen zulässig.
2. In Einzelhäusern auf zwei oder mehr Flurstücken sind höchstens vier Wohnungen zulässig.
In solchen Wohngebäuden können ausnahmsweise höchstens fünf Wohnungen zugelassen werden, wenn die für diese Zahl notwendigen Stellplätze insgesamt unter der Geländeoberfläche oder so angeordnet werden, daß gesunde Wohnverhältnisse auf dem eigenen und den angrenzenden Flurstücken gewährleistet sind.
3. In den Gruppenhäusern südlich der Wendefläche der Straße „Zum Jelsloch“ sind je Flurstück
 - 3.1 in den beiden Endhäusern jeweils höchstens 2 Wohnungen,
 - 3.2 in den übrigen Häusern jeweils höchstens 1 Wohnung zulässig.
 - 3.3 In allen Gruppenhäusern ist je Flurstück ausnahmsweise eine weitere Wohnung zulässig, wenn der dadurch zusätzlich notwendige Einstellplatz innerhalb der überbaubaren Fläche des entsprechenden Flurstücks errichtet wird oder für die beiden Endhäuser so angeordnet wird, daß gesunde Wohnverhältnisse auf den eigenen und den angrenzenden Flurstücken gewährleistet sind.